

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik an der Universität Potsdam

Vom 16. Oktober 2013

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert per Gesetz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 04) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2013 (GVBl. II Nr. 39) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 5/2012 S. 163) am 16. Oktober 2013 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Rangfolge
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Linguistik an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss Linguistik des Departments Linguistik an der Universität Potsdam zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/-innen übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem sprachwissenschaftlichen Fach (Linguistik, Allgemeine/theoretische Linguistik, klinische/ Patholinguistik, Computerlinguistik, einzelsprachliche Linguistik) oder ein anderer Bachelor- oder äquivalenter Abschluss, bei dem der sprachwissenschaftliche Anteil des Fachstudiums mindestens 135 LP (oder 75% der jeweiligen Gesamtpunktzahl) beträgt,
- b) ein dem Buchstabe a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule,
- c) die Zulassung zum Masterstudium kann im begründeten Ausnahmefall auch bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses gewährt werden, bei dem im Fach der sprachwissenschaftliche Anteil weniger als 135 LP beträgt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Ausnahmefall ist in der Regel gegeben durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 10 Kursen, oder des Erwerbs von mindestens 60 Leistungspunkten, in den Kernfächern Theoretische Linguistik, Psycholinguistik und Computerlinguistik, oder durch im Umfang äquivalente Leistungen.

(2) Für den Masterstudiengang Linguistik werden Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Sprachkompetenzen sind erforderlich, da wegen der internationalen Ausrichtung des Studiengangs die meisten Kurse auf Englisch stattfinden. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von in der Regel 8jährigem Englischunterricht,
- UNiCert II,
- TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte,
- First Certificate in English, mindestens Note B,
- IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 10. Dezember 2013.

- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule;
über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung ist zum Sommer- und zum Wintersemester möglich. Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ZulO für das Wintersemester der 15.07. und für das Sommersemester der 15.01.

(2) Neben den in der ZulO in § 5 Abs. 3 genannten Bewerbungsunterlagen sind noch folgende Dokumente einzureichen:

- Nachweis über die erforderlichen Sprachkompetenzen (gemäß § 3 Abs. 2),
- ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

Sofern der Masterstudiengang zulassungsbeschränkt ist, müssen neben den in der ZulO in § 5 Abs. 3 und Satz 1 genannten Bewerbungsunterlagen noch folgende weitere Dokumente eingereicht werden:

- Nachweis über Studien- und/oder Forschungsaufenthalte im Ausland (gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe b),
- Nachweis über ein absolviertes Berufspraktikum oder Berufserfahrung (gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b),
- ein Motivationsschreiben (gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe a).

§ 5 Rangfolge

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2.

(2) Die Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz des Bewerbers/der Bewerberin werden berücksichtigt:

- a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1) bzw. die Note nach § 6 Abs. 2 ZulO, mit folgender Punktzahl:

Note 'sehr gut'	= 1,0	30 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,1	29 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,2	28 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,3	27 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,4	26 Punkte

Note 'sehr gut'	= 1,5	25 Punkte
Note 'gut'	= 1,6	24 Punkte
Note 'gut'	= 1,7	23 Punkte
Note 'gut'	= 1,8	22 Punkte
Note 'gut'	= 1,9	21 Punkte
Note 'gut'	= 2,0	20 Punkte
Note 'gut'	= 2,1	19 Punkte
Note 'gut'	= 2,2	18 Punkte
Note 'gut'	= 2,3	17 Punkte
Note 'gut'	= 2,4	16 Punkte
Note 'gut'	= 2,5	15 Punkte
Note 'befriedigend'	= 2,6	14 Punkte
Note 'befriedigend'	= 2,7	13 Punkte
Note 'befriedigend'	= 2,8	12 Punkte
Note 'befriedigend'	= 2,9	11 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,0	10 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,1	9 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,2	8 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,3	7 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,4	6 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,5	5 Punkte
Note 'ausreichend'	= 3,6	4 Punkte
Note 'ausreichend'	= 3,7	3 Punkte
Note 'ausreichend'	= 3,8	2 Punkte
Note 'ausreichend'	= 3,9	1 Punkte
Note 'ausreichend'	= 4,0	0 Punkte

- b) weitere Qualifikationen, mit je 1-3 Punkten, insgesamt maximal 9 Punkten.

(3) Weitere Qualifikationen können sein:

- a) ein überzeugendes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudienganges und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Die Bewerber/in soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie/ihn in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren,
- b) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland. In Abhängigkeit von der Dauer des Auslandsaufenthaltes werden die Punkte wie folgt vergeben: 10 Wochen = 1 Punkt, 11-20 Wochen = 2 Punkte, 21 Wochen und länger = 3 Punkte; Berufspraktikum oder Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin einen fachlichen Bezug zum Masterstudiengang darlegen kann. In Abhängigkeit von der Dauer des Praktikums bzw. der beruflichen Tätigkeit werden die Punkte wie folgt vergeben: mind. 3 Wochen = 1 Punkt; 4-6 Wochen = 2 Punkte, 7 Wochen und länger = 3 Punkte,
- c) der Besuch von nicht-linguistischen Kursen, z.B. in den Fächern Mathematik, Programmieren/Informatik, Philosophie, Kognitive Psychologie, Neurowissenschaft, die in unmittelbarem Zusammenhang zum geplanten Masterstudium stehen. Je 1 Punkt pro Kurs, max. 3 Punkte,

d) anderweitig festgestellte Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Studienleistung erwarten lassen. Je 1 Punkt, max. 3 Punkte.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Linguistik an der Universität Potsdam, die nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden.